

Langzeitleistungsbezug

Die Definition von Langzeitleistungsbezug ist in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II geregelt. Danach werden erwerbsfähige Leistungsbezieher, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren, als Langzeitleistungsbezieher bezeichnet.

Verwandte Artikel:

- [Warum die aktuelle Bürgergelddebatte nicht die richtigen Schwerpunkte setzt](#)
- [Hindernisse und Chancen auf dem Weg aus Hartz IV](#)